

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 09.07.2026

Präambel

Aufgrund des

- a) § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), in der z. Z. geltenden Fassung,
- b) § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung,
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der z. Z. geltenden Fassung,
- d) in Verbindung mit § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 17.12.2020 in der z. Z. geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den Friedhof Kernstadt beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

- (1) Für die Abgabe / Verlängerung von Grabstätten, die Benutzung der Leichenkammern und der Friedhofskapelle sowie der vorzeitigen Rückgabe von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Grabstätten	
a) Kinder - Wahlgrab bis 5 Jahren	280,00 €
b) Sarg - Reihengrab ab 5 Jahren	1.090,00 €
c) Sarg - Wahlgrab, 2 Stellen	2.780,00 €
d) Sarg - Wahlgrab, 3 und mehr Stellen	3.600,00 €
e) Sarg - Reihengrab als Rasenfläche	2.400,00 €
f) Urnen - Reihengrab	600,00 €
g) Urnen - Wahlgrab, 2 Stellen	1.960,00 €
h) Urnen - Reihengrab als Rasenfläche	1.580,00 €
i) Urnengrab anonym im Gemeinschaftsgrabfeld als Rasenfläche	1.370,00 €
j) Baum - Urnen - Reihengrab als Rasenfläche	2.130,00 €
k) Baum - Urnen - Wahlgrab, 2 Stellen als Rasenfläche	4.260,00 €

Verlängerung von Wahlgrabstätten	
l) Sarg - Wahlgrab, 2 Stellen pro Jahr	100,00 €
m) Sarg - Wahlgrab, 3 und mehr Stellen pro Jahr	120,00 €
n) Urnen - Wahlgrab, 2 Stellen pro Jahr	70,00 €
o) Baum - Urnen - Wahlgrab, 2 Stellen als Rasenfläche pro Jahr	150,00 €
p) Kinder - Wahlgrab bis 5 Jahren pro Jahr	20,00 €
Benutzung Leichenkammern und Friedhofskapelle	
q) Benutzung einer Leichenkammer pro Tag	90,00 €
r) Benutzung der Friedhofskapelle pro Nutzung	125,00 €
Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte	
s) Pflege für ein Sarg - Grab, 1 Stelle pro Jahr inkl. 19% Umsatzsteuer	47,60 €
t) Pflege für ein Urnen - Grab, 1 Stelle pro Jahr inkl. 19% Umsatzsteuer	41,65 €
u) Entfernung und Entsorgung des Grabmals, einmalig im Voraus inkl. 19% Umsatzsteuer	119,00 €

Bei der „Verlängerung von Wahlgrabstätten“ und der „vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte“ ist der Monatsbetrag auf je 1/12 der Jahresgebühr herunter zu rechnen.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung bzw. der Überlassung eines Grabes, einer Leichenkammer und der Friedhofskapelle sowie der Inanspruchnahme der vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte.

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Tode des Verpflichteten geht die Gebührenpflicht auf dessen Rechtsnachfolger über.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist an die Stadtkasse Olsberg zu entrichten.
- (2) In Härtefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47 / SGV. NRW. 303) in der z. Z. geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003, GV. NRW. S. 156 / SGV NRW 2010), in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.